

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST**BUNDESMINISTERIUM FÜR
NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS
Stubenbastei 5,
1010 Wien**Eisenstadt, am 07.08.2018
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 5 7600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD. B157-10007-5-2018**Betreff:** Entwurf Novelle UVP-G 2000, Stellungnahme

Bezug: BMNT-UW.1.4.2./0077-I/1/2018

Zu dem mit obbezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zum Entwurf der UVP-Novelle 2018 darf im Allgemeinen festgehalten werden, dass diese nur bedingt als Beschleunigung und Effizienzsteigerung von UVP-Verfahren angesehen werden kann. Dessen ungeachtet werden für die Vollziehung durchaus wertvolle Klarstellungen getroffen. Wie in den Erläuterungen dargestellt, dient diese Novelle vor allem der Umsetzung der UVP-RL. Desweiteren kann der verfahrensgegenständliche Entwurf im Zusammenhang mit dem neu geplanten Standortanwakt nur in Konnex mit dem ebenfalls in Begutachtung befindlichen Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG gelesen werden.

Das langjährige Ersuchen aller Bundesländer, bei grenzüberschreitenden Vorhaben anderer Staaten, insbesondere bei AKWs, dafür Sorge zu tragen, dass Kundmachungen und Auflagen von Unterlagen in diesen Verfahren direkt vom Bund anstelle von oft allen neun Landesregierungen, die aufwendige und teure Edikte in zumindest einer Zeitung zu schalten haben, veranlasst werden, wurde im Novellenentwurf bedauerlicherweise nicht berücksichtigt.

Zu den einzelnen Änderungen darf Folgendes angemerkt werden:

ad Z 4: Da in § 2 Abs. 6 nicht festgelegt wird, ob der Standortanwalt als Organ seitens des Bundes oder des betroffenen Landes eingerichtet werden soll, fehlt es nach ho. Dafürhalten an einer ausreichenden Bestimmtheit des Gesetzes. Eine Unterscheidung etwa in Anlehnung an den 1. und 2. Abschnitt des UVP-G einerseits (Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung/Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren - Zuständigkeit Land) und den 3. Abschnitt andererseits (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken - Zuständigkeit Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie) wäre für eine nachvollziehbare Zuständigkeitswahl für das jeweilige Organ (Standortanwalt) wünschenswert.

ad Z 15: Die Ergänzung der Bestimmung in § 6 Abs. 1 lit. f, wonach Risiken schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Klimawandelfolgen in der Umweltverträglichkeitserklärung darzustellen sind, kann nur als Sensibilisierung für die Projektwerber gewertet werden, da sich diese Kriterien nicht in den in § 17 UVP-G genannten Genehmigungsvoraussetzungen finden.

ad Z 25: Dem Standortanwalt wird die Möglichkeit gegeben, die Einhaltung von öffentlichen Interessen geltend zu machen, ohne diese näher im UVP-G zu definieren. Im Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG (Entwurf) werden zwar die Kriterien für die Beurteilung festgelegt, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt (überregionale, strategische Bedeutung, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen uvm.), die in zahlreichen anderen Bundes- und Landesgesetzen verankerten Bestimmungen die öffentlichen Interessen betreffend, finden sich dabei nicht. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre, zwecks Vermeidung von Vollzugsproblemen, wünschenswert.

ad Z 37: Die Klärung der Zuständigkeit - entgegen den Vorgaben in § 4 AVG - bei "Linienvorhaben", die sich über mehrere Bundesländer erstrecken, ist begrüßenswert, zumal sie eine echte Verfahrensbeschleunigung erwarten lässt.

ad Z 20: Die Einschränkung der mündlichen Verhandlung auf jene Fachbereiche, die auch eingewendet worden sind, ist auf den ersten Blick als Vereinfachung zu sehen, birgt jedoch bei komplexen Vorhaben und Vorbringen von Parteien wiederum die Gefahr von Diskussionen hinsichtlich der Abgrenzung.

ad Z 45: Die Hebung der Schwellenwerte bei Windkraftanlagen von 20 MW auf 30 MW trägt dem technischen Fortschritt Rechnung, dass immer leistungsstärkere Konverter gebaut werden, wobei sich die Umweltauswirkungen nicht oder nur geringfügig vergrößern. Diese Änderung wird begrüßt.

Diese Stellungnahme wird mit gleicher Post auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
MMag. Petra Jahn

